

alle der Gleichberechtigung der Frau in ihrer Stellung als Frau und Mutter entgegenstehenden Bestimmungen in allen Teilen des Familienrechts beseitigt, und auch die Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind war gesichert. Wohl gab es damals einige Stimmen, die mit einer gewissen Sorge fragten, wie denn nun die Gerichte entscheiden sollten. Nun, es haben diejenigen recht behalten, die schon damals darauf vertrauten, daß unsere neuen Richter in der Lage sein werden, auf Grund der klaren Bestimmungen der Verfassung und geleitet von ihrem demokratischen Bewußtsein auch im Einzelfall die richtige Lösung zu finden.

Es ist keine Zersplitterung in der Rechtsprechung, keine Verwirrung der Rechtslage eingetreten. Die Gerichte haben im großen und ganzen in allen entscheidenden Fragen — Ansprüche der Frau auf Unterhalt, Beteiligung der Frau am während der Ehe erworbenen Vermögen des Mannes, Höhe des Unterhalts des nichtehelichen Kindes — und in einer Reihe anderer Fragen den richtigen Weg gefunden. Eine wesentliche Hilfe gab das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950, das die Grundthesen der rechtlichen Stellung der Frau schon in einem Gesetz konkretisierte.

Vor allem aber wurde die Rechtsprechung der unteren Gerichte angeleitet, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gesichert und die konkrete Anwendung der Verfassungsbestimmungen auf wichtige Fragen weiter entwickelt durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Familiensachen. Der umfangreiche Inhalt dieser Rechtsprechung ist im einzelnen ausführlich dargestellt in der Arbeit von Heinrich und Klar³⁾.

Ich möchte hier nur zwei Gesichtspunkte hervorheben. Einmal wandte sich das Oberste Gericht von seiner ersten familienrechtlichen Entscheidung an gegen alle Versuche formaler Gleichmacherei. Es folgte hier dem Grundsatz, den wir im Jahre 1949⁴⁾ ausgesprochen hatten: daß nämlich die Gleichberechtigung der Frau nicht mit ihrer Schlechterstellung beginnen dürfe. (Man vergleiche hiermit das Bemühen einiger Gerichte in Westdeutschland, die Frauen vom Kampf um ihre Gleichberechtigung abzuhalten, indem man ihnen z. B. unter Berufung auf die „Gleichberechtigung“, wie man sie verstehen will, den bezahlten Haushaltstag entzieht.)

Dabei waren der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Grenzen gesetzt. Es konnte zwar entscheiden, ob eine Bestimmung gemäß Art. 30 und Art. 144 der Verfassung aufgehoben ist; so konnte es feststellen, daß die Güterstände des bürgerlichen Gesetzbuchs sämtlich der Gleichberechtigung der Frau und damit der Verfassung widersprechen und damit aufgehoben sind; es konnte auch feststellen, daß nach dem Wegfall dieser Güterstände nunmehr Gütertrennung gilt⁵⁾; man konnte weiter — ich verweise auf die Ausführungen von Ministerpräsident Otto Grotewohl bei der Begründung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau⁶⁾ — einen obligatorischen Anspruch der Frau auf Beteiligung an dem während der Ehe durch den Mann erworbenen Vermögen anerkennen. Es wäre aber nicht zulässig gewesen und hätte gegen das Prinzip der demokratischen Gesetzmäßigkeit verstoßen, wenn man über

das grundsätzliche Ja oder Nein zur Frage, ob eine Bestimmung durch die Verfassung aufgehoben ist oder nicht, eine „schöpferische“, d. h. neues Recht schaffende Rechtsprechung entwickelt und, der Gesetzgebung vorgehend, z. B. einen neuen Güterstand geschaffen hätte, etwa eine Form der Zugewinnungsgemeinschaft oder eine Form der Gütergemeinschaft mit ihren verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung. Ähnlich war es mit der Frage, deren Lösung ebenfalls dringend erwartet wurde, ob und in welchem Umfang das nichteheliche Kind ein Erbrecht hat; auch hier gibt es, wie schon die verschiedenen Stellungnahmen gerade zu dieser Frage im Laufe der Entwicklung zeigen, eine Reihe verschiedener Möglichkeiten der Lösung, so daß allein durch die Gesetzgebung, nicht aber durch die Rechtsprechung, die eine oder andere als neues Recht entwickelt werden konnte.

Auf der anderen Seite behandelte die Rechtsprechung des Obersten Gerichts bereits Fragen, die über die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau hinaus bei der Gestaltung eines neuen Familienrechts zu lösen sind. So war in den bisherigen Diskussionen die Frage der Ehescheidung nicht behandelt worden. Das Oberste Gericht nahm auch dazu Stellung und verurteilte bereits in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 1950⁷⁾ ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe.

Der Rechtsprechung des Obersten Gerichts kommt eine große Bedeutung zu: Über die Entscheidung des Einzelfalls hinaus sind die von ihm vertretenen Anschauungen weitgehend Allgemeingut nicht nur der Gerichte, sondern auch der Bürger geworden, so daß sie heute fester Bestandteil des Bewußtseins unserer Menschen sind.

Es zeigt sich, daß der Entwurf des neuen Familiengesetzbuches, nicht in Eilarbeit entstanden, ein Ausdruck des gegenwärtig erreichten Standes unserer ökonomischen Entwicklung ist; sein Inhalt und seine Formulierungen sind gründlich ausgereift. Er schließt sich in der Gesetzgebung unserer Republik an die neuen Kodifikationen wichtiger Rechtsgebiete, wie das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung an.

Aufbauend auf den im Volksrat beratenen Thesen des DFD und ausgehend von den Grundsätzen der Verfassung und den grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau wurden auch — nicht veröffentlichte — Gesetzentwürfe im Ministerium der Justiz vorbereitet. Hierbei wurde zunächst ein wichtiger Schritt getan: Es ging jetzt nicht mehr nur um die Vorbereitung eines Gesetzes, das die Gleichberechtigung der Frau verwirklichen sollte, sondern die Arbeit weitete sich bereits aus zu einem Familiengesetzbuch, wobei allerdings die Gebiete, die im Ehegesetz des Alliierten Kontrollrats geregelt sind, noch nicht behandelt wurden.

Vergleicht man nun den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf mit allen Vorarbeiten, so ist zunächst festzustellen, daß in beträchtlichem Maße die Überreste der alten Familienrechtsgesetzgebung sowohl in der Systematik des Gesetzes wie in der Ausgestaltung der einzelnen Institute als auch in der Formulierung überwunden sind. Insbesondere waren in den Thesen des DFD, die ja die ersten gesetzgeberischen Versuche darstellen, in manchen Fragen noch beträchtliche Überreste alter Gesetzgebungsmethoden -und -technik enthalten. Der neue Gesetzentwurf unterscheidet sich in der Lösung einiger wichtiger Fragen von allen früheren Entwürfen. Dies gilt insbesondere für das eheliche

3) NJ 1953 S. 537.

4) vgl. Benjamin, „Die Ehe als Versorgungsanstalt“, NJ 1949 S. 209.

5) vgl. Urteil des OG in NJ 1951 S. 227.

6) vgl. Protokoll der 21. Sitzung der Provisorischen Volkskammer vom 27. September 1950, S. 529.

7) OGZ Bd. 1 S. 79.